



Satzung über die Beiräte der Stadt Puchheim (Beirätesatzung, BRS)

vom ...

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beiräte, Status
§ 2	Aufgaben
§ 3	Amtsperiode
§ 4	Auswahl der Mitglieder
§ 5	Berufung und Abberufung der Mitglieder
§ 6	Konstituierung
§ 7	Geschäftsgang
§ 8	Zusammensetzung Behindertenbeirat
§ 9	Zusammensetzung Familienbeirat
§ 10	Zusammensetzung Jugendbeirat
§ 11	Zusammensetzung Seniorenbeirat
§ 12	Zusammensetzung Umweltbeirat
§ 13	Inkrafttreten

§ 1 Beiräte, Status

(1) Bei der Stadt Puchheim werden gebildet:

1. für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat;
2. für die Belange von Familien ein Familienbeirat;
3. für die Belange junger Menschen ein Jugendbeirat;
4. für die Belange alter Menschen ein Seniorenbeirat;
5. für die Belange der natürlichen Lebensgrundlagen ein Umweltbeirat.

(2) Die Beiräte sind unselbstständige Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig.

(3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 19 Bay. Gemeindeordnung). Eine Pflicht zur Übernahme oder Fortführung einer Beiratsstätigkeit besteht nicht. Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat durch Satzung festlegt. Für sie gelten die Pflichten aus Art. 20 Bay. Gemeindeordnung.

(4) Durch diese Satzung werden keine subjektiven Rechte von Beiräten, Beiratsmitgliedern oder Dritten auf Beteiligung begründet. Die Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere bei der Zusammensetzung oder Beteiligung der Beiräte, führt nicht zur Rechtswidrigkeit von anderen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Insbesondere sind die Beiräte nicht Ausschüsse im Sinne von Art. 44, 45 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Beiräte wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Verwaltung der Stadt mit und bringen neben besonderer Sachkunde und Erfahrung vor allem die zivilgesellschaftliche Perspektive in die Arbeit der städtischen Organe ein. Sie haben die Aufgabe, den Stadtrat und den:die Ersten:Erste Bürgermeister:in hinsichtlich der Belange zu beraten, für die sie bestellt sind. Sie können ferner im Einvernehmen mit dem:der Ersten Bürgermeister:in durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Bevölkerung für die spezifisch vertretenen Belange schärfen.

(2) Die Beiräte sollen durch den:die Ersten:Erste Bürgermeister:in bei anstehenden Entscheidungen, die nicht laufende Angelegenheiten sind, möglichst frühzeitig beteiligt werden. Von den Beiräten abgegebene Stellungnahmen sind dem für die Sachentscheidung zuständigen Organ so rechtzeitig bekannt zu geben, dass diese in die Entscheidungsfindung einfließen können. Die Beiräte können auch eigeninitiativ Maßnahmen anregen und Stellungnahmen abgeben, die ebenfalls dem inhaltlich zur Entscheidung berufenen Organ bekannt zu geben sind.

(3) Den Beiräten kann nach Maßgabe der Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt werden, über dessen konkrete Verwendung sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs frei entscheiden können. Die haushaltsrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Die Abwicklung, insbesondere auch die Vertretung der Stadt bei Rechtsgeschäften, erfolgt durch die Stadtverwaltung.

(4) Beiräte sind an die Rechtsordnung, die Geschäftsordnung sowie die im Rahmen ihrer Kompetenzen getroffenen Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters gebunden. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Bürgerentscheide.

§ 3 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Jugendbeirates dauert zwei Jahre, die der übrigen Beiräte vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Beendigung der vorherigen Amtsperiode.

(2) Können bis zum Beginn einer neuen Amtsperiode nicht mindestens zwei Drittel der Sitze eines Beirates besetzt werden, wird das Berufungsverfahren eingestellt. Der Beginn der Amtsperiode wird um ein Jahr oder durch Beschluss des Stadtrates auf einen anderen Zeitpunkt verschoben, das Berufungsverfahren beginnt rechtzeitig erneut.

(3) Sinkt im Laufe der Amtsperiode eines Beirates die Zahl der berufenen Mitglieder dauerhaft unter die Hälfte der Soll-Mitgliederzahl oder kommt in drei Wahlversuchen keine Einigung auf eine vorsitzende Person zustande, ist die Amtsperiode des Beirates vorzeitig zu beenden. Das Ende der Amtsperiode stellt der Stadtrat fest. In diesem Fall bestimmt der Stadtrat den Beginn der neuen Amtsperiode.

§ 4 Auswahl der Mitglieder

(1) Der:Die Erste Bürgermeister:in schreibt spätestens drei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Neuberufung eines Beirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, welche Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sein müssen und binnen welcher Ausschlussfrist und in welcher Form Bewerbungen einzugehen haben. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. Soweit Vorschlagsrechte bestehen, sind die Vorschlagsberechtigten in gleicher Weise zu unterrichten. Bewerbungen und Vorschläge sollen die Motivation und Eignung zur Mitarbeit erkennen lassen. Sie müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.

(2) Bewerbungen und Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der durch die Ausschreibung festgelegten Form innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt. Bei Formmängeln kann Nachbesserung innerhalb einer Woche nach Aufforderung zugelassen werden; geringfügige Mängel sind als unschädlich anzusehen.

(3) Der:die Erste Bürgermeister:in prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist, ob die Bewerbungen bzw. Vorschläge die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Er:Sie legt dem Stadtrat nach Anhörung des:der zuständigen Referenten:in die Liste der zulässigen und unzulässigen Bewerbungen bzw. Vorschläge zur Entscheidung vor, dabei kann er:sie Empfehlungen aussprechen. Die Auswahlentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Abstimmung. Die Sitzungsleitung schlägt ein geeignetes Abstimmungsverfahren vor. Soweit erforderlich, ist bei Aussprache über die Bewerbungen die Öffentlichkeit auszuschließen. Eine Vorberatung in Ausschüssen findet nicht statt.

(4) Bei der Auswahl der Mitglieder ist die persönliche Eignung, aber auch eine für den vorgesehenen Zweck förderliche, insbesondere die Vielfalt von Lebenslagen und Perspektiven abbildende Zusammensetzung des Beirates entscheidend. Es ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

(5) Für jeden Beirat ist nach Abschluss der Mitgliederauswahl aus der verbleibenden Vorschlags- und Bewerber:innenliste eine einheitliche Nachrücker:innenliste aufzustellen. Dabei ist die Reihenfolge der Nachrücker:innen festzulegen. Es können so viele Nachrücker:innen ausgewählt werden wie der Beirat Mitglieder hat.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt die in der Nachrücker:innenliste als nächstes anstehende Person nach. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Lehnt eine zum Nachrücken anstehende Person ab, wird sie von der Nachrücker:innenliste gestrichen. Die Berufung erfolgt durch den:die Ersten:Erste Bürgermeister:in und ist im Stadtrat bekannt zu geben.

(7) Ist die Nachrücker:innenliste erschöpft, kann der:die Erste Bürgermeister:in bis zum Erreichen der jeweiligen Soll-Mitgliederzahl auch unabhängig von Vorschlägen nach Anhörung des:der zuständigen Referent:in jede geeignete und zur Mitwirkung bereite Person als Beiratsmitglied berufen, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung erfüllt.

(8) Mitglieder des Stadtrates und hauptamtlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung können nicht als Beiratsmitglieder berufen werden.

§ 5

Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt zu erklärenden Annahme der Berufung, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode, für die die Berufung erfolgt. Erklärt die berufene Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung schriftlich oder in elektronischer Form die Annahme der Berufung, gilt die Berufung als abgelehnt. Es gelten dann die Vorschriften über das Nachrücken.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtsperiode des Beirates oder durch Abberufung.

(3) Ein Mitglied ist abzubерufen

1. wenn das Mitglied gegenüber der Stadt erklärt, das Amt niederlegen zu wollen, mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung, falls durch das Mitglied kein späterer Termin bestimmt wurde;
2. bei Verlust der allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind;
3. aus wichtigem Grund (Art. 20 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung) mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung.

(4) Die Abberufung spricht der:die Erste Bürgermeister:in aus. Sie ist im Stadtrat bekanntzugeben.

§ 6 Konstituierung

(1) Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der:die Erste Bürgermeister:in mit angemessener Frist ein. Er:sie oder eine von ihm:ihr beauftragte Person leitet diese Sitzung bis zum Abschluss der nach Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Beiräte wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz sowie eine schriftführende Person mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Eine Neuwahl der vorsitzenden, der stellvertretenden vorsitzenden sowie der schriftführenden Person in der laufenden Amtsperiode ist möglich, soweit die Funktion vakant wird oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates dies beschließt. Die Neuwahl einer vorsitzenden Person wird durch den:die Erste:n Bürgermeister:in oder eine von ihm:ihr beauftragte Person geleitet.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Die vorsitzende Person beruft den jeweiligen Beirat nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, ein und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die betreffenden Referent:innen des Stadtrates sowie die Geschäftsstelle des Stadtrates erhalten von jeder Ladung eine Kopie.

(4) Die Beiräte sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse/Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Niederschriften sind von der vorsitzenden Person und vom schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder und die Geschäftsstelle des Stadtrates erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(6) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(7) Der:die Erste Bürgermeister:in und die von ihm:ihr beauftragten Personen sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Dem:der Ersten Bürgermeister:in, den von ihm:ihr beauftragten Personen, den weiteren Bürgermeister:innen sowie den zuständigen Referent:innen des Stadtrates ist auf Verlangen Rederecht einzuräumen.

(8) Eine Sitzungsteilnahme einzelner oder aller Beiratsmitglieder kann ausnahmsweise durch Ton-Bild-Übertragung stattfinden, sofern vor der Sitzung alle Mitglieder zustimmen. Die Öffentlichkeit kann bei reinen Online-Sitzungen durch Zuschaltung von Personen, die sich aufgrund entsprechender Bekanntmachung vor der Sitzung angemeldet haben, hergestellt werden. Ton-Bild-Übertragungen dürfen weder aufgezeichnet noch außerhalb des Konferenzsystems für die Öffentlichkeit (z. B. in sozialen Medien) gestreamt werden. Durch Einsatz entsprechender Soft- und Hardware ist die Wahrung des Datenschutzes sicherzustellen. Etwa entstehende Kosten sind aus dem Budget zu tragen.

§ 8 Zusammensetzung Behindertenbeirat

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer

1. den Hauptwohnsitz in Puchheim hat und behindert ist oder über Erfahrungen in der Betreuung behinderter Menschen verfügt;
2. ohne Rücksicht auf den Hauptwohnsitz aufgrund von Ausbildung und/oder beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit in der Arbeit mit behinderten Menschen über eine besondere Sachkunde verfügt und möglichst einen Bezug zu Puchheim hat.

§ 9 Zusammensetzung Familienbeirat

(1) Der Familienbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus

1. drei Personen, die von Elternbeiräten der Kindertagesstätten und der Schulen (ggf. durch den gemeinsamen Elternbeirat der Schulen, Art. 66 Abs. 3 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) in Puchheim vorgeschlagen werden; die vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglied in einem Elternbeirat sein.
2. vier weiteren Personen, die sich aufgrund öffentlicher Ausschreibung beworben haben.

Liegen aus den in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Gruppen nicht genügend Vorschläge bzw. Bewerbungen vor oder will der Stadtrat diese nicht berücksichtigen, kann eine Bestellung auch aus der jeweils anderen Gruppe erfolgen. Entsprechendes gilt für die Nachrücker:innenliste.

(2) Mitglied im Familienbeirat kann werden, wer

1. seinen Hauptwohnsitz in Puchheim hat,
2. in einer Familie lebt
3. und mindestens sechzehn Jahre alt ist.

§ 10 Zusammensetzung Jugendbeirat

(1) Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Mitglied im Jugendbeirat kann werden, wer

1. seinen Hauptwohnsitz in Puchheim hat oder durch die Betätigung in Schule, Beruf oder Verein oder auf sonstige Weise einen engen Bezug zu Puchheim aufweisen kann und
2. bei Beginn der Amtsperiode mindestens 14, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

§ 11 Zusammensetzung Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Mitglied im Seniorenbeirat kann werden, wer

1. mindestens 60 Jahre alt ist
2. seinen Hauptwohnsitz in Puchheim hat
3. oder ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Nrn. 1 und 2 aufgrund von Ausbildung und/oder beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit in Puchheim in der Arbeit mit alten Menschen über eine besondere Sachkunde verfügt.

§ 12 Zusammensetzung Umweltbeirat

(1) Der Umweltbeirat besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. je einer von einer örtlichen Gliederung der nachfolgenden Vereine vorgeschlagenen Person:
 - a) Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
 - b) Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV)
 - c) Allgemeiner Deutscher Fahrradclub, Kreisverband Fürstenfeldbruck e. V. (ADFC)
2. vier Personen, die von den folgenden Vereinen bzw. Verbänden vorgeschlagen werden:
 - a) Bayerischer Bauernverband
 - b) Flurbereinigungsgenossenschaft
 - c) Verein für Gartenbau und Landespflanze Puchheim e. V.
 - d) Obst- und Gartenbauverein Puchheim-Ort e. V.
 - e) Kleingartenverein Puchheim e. V.
 - f) Krautgartenverein „Puchheimer Wühlmäuse“ e. V.
 - g) Wasserverband Gröbenbach
 - h) Wasserbeschaffungsverband Puchheim-Ort
 - i) Sportfischerverein Puchheim e. V.
3. zwei weiteren Personen, die sich im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für die Mitgliedschaft im Umweltbeirat bewerben.

Liegen für eine der in Satz 1 genannten Gruppen nicht genügend zulässige oder geeignete Vorschläge bzw. Bewerbungen vor oder will der Stadtrat diese nicht berücksichtigen, kann eine Bestellung auch aus den jeweils anderen Gruppen erfolgen.

(2) Mitglied im Umweltbeirat kann werden, wer

1. den Hauptwohnsitz in Puchheim hat;
2. ohne Rücksicht auf den Hauptwohnsitz aufgrund von Ausbildung und/oder beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit in Puchheim für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen über eine besondere Sachkunde verfügt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 6 ist bei Ausscheiden einer nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgeschlagenen und berufenen Person dem jeweiligen Verein Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung eine nachrückende Person vorzuschlagen; § 4 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. Wird kein, kein zulässiger oder kein geeigneter Vorschlag unterbreitet oder soll einem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist als nachrückende Person die nächste anstehende Person aus der Nachrücker:innenliste zu bestimmen. Die Entscheidung über das Nachrücken trifft nach Anhörung des:der Umweltreferent:in der:die Erste Bürgermeister:in.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über den Behindertenbeirat in der Fassung vom 24.09.2013, die Satzung über den Jugendbeirat in der Fassung vom 11.08.2017, die Satzung über den Seniorenbeirat in der Fassung vom 12.08.2008 und die Satzung über den Umweltbeirat in der Fassung vom 23.09.2014 außer Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon im Amt befindlichen Beiräte sind die bisherigen Regelungen für die Zahl der Mitglieder, das Ausscheiden, das Nachrücken sowie das Ende der Amtsperiode weiter anzuwenden, und zwar für den Behindertenbeirat bis 31.03.2026, für den Ju-

gendbeirat bis 30.06.2023, für den Seniorenbeirat bis 30.06.2023 und für den Umweltbeirat bis 31.01.2026. Der Stadtrat kann durch Beschluss ein früheres Ende der Amtsperiode feststellen.

(3) Für die Vorbereitung der neuen Amtsperiode gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Satzung.